

Landkreis Ravensburg

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) /
des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG):
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Gewässerausbau (Gewässer II. Ordnung NN-ZJ1) im Teilort Truschwende zur Sicherstellung
der schadlosen Ableitung eines HQ₁₀₀;
Antragsteller: Stadt Bad Wurzach**

Die Stadt Bad Wurzach beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Gewässerausbau (Gewässer II. Ordnung NN-ZJ1) im Teilort Truschwende auf den Flst. Nrn. 704, 704/7, 704/8, 704/9, 704/13, 704/14, 709, 709/1, 709/2, 709/3, je Gemarkung Arnach, zur Sicherstellung der schadlosen Ableitung eines HQ₁₀₀.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg -Untere Wasserbehörde- aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Gewässerausbau (Gewässer II. Ordnung NN-ZJ1) im Teilort Truschwende zur Sicherstellung der schadlosen Ableitung eines HQ₁₀₀, hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Biotops "Schilfgebiet an der Wurzacher Ach bei Truschwende" (Nr. 181254361847), Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG: Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Biotops sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4 der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7 der Anlage 3 UVPG.
 - b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQ₁₀₀) "Aitrach", Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG: Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Überschwemmungsgebiets sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4 der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7 der Anlage 3 UVPG.
 - c) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Risikogebets (HQ_{extrem}) "Aitrach", Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG: Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Risikogebietes sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4 der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7 der Anlage 3 UVPG

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist der Altstandort "Holzhandlung Hecht Truschwende" entsprechend zu berücksichtigen (Schutzgut Boden, Nr. 2.2 der Anlage 3 UVPG).

Eine erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden ist durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.

- b) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit geringfügigen und insgesamt unerheblichen Flächen- und Bodenveränderungen zu rechnen (Schutzgut Boden, Nr. 2.2 der Anlage 3 UVPG).

Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen sind vorgesehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 25.04.2019

Harald Sievers, Landrat